

VON JÖRG VAN NORDEN

1. Fragestellung und Forschungsstand

Oberems war neben Rodgau (Hessen), Griebo (Sachsen-Anhalt), Bernau (Bayern) und Emsland (Niedersachsen) eines der fünf großen Strafgefängnislager im nationalsozialistischen Deutschland. Während die Justiz im sogenannten „Dritten Reich“ bereits ausführlicher und der Strafvollzug zumindest ansatzweise erforscht worden sind, gibt es zu den Lagern, in denen Strafgefangene zur Arbeit verpflichtet waren, bisher kaum Literatur.¹ Die Emslandlager sind dabei eine Ausnahme. Erich Kosthorst und Bernd Walter haben in den achtziger Jahren mit Unterstützung des Landes Niedersachsen sowie der betroffenen Kommunen eine umfangreiche Quellendokumentation zusammengestellt, die vorhandenen Daten statistisch ausgewertet sowie die Geschichte der Lager im Emsland detailliert dargestellt.² Die Dokumentation enthält viele Hinweise auf die Strafgefängnislager im Deutschen Reich im Allgemeinen. Etwa zeitgleich mit der Arbeit Kosthorst/Walters erschien die Dissertation Elke Suhrs zum gleichen Thema.³ Suhr hatte sich als Studentin in Oldenburg in dem Streit engagiert, der sich um die Namensgebung für die dortige Universität drehte. Mit vielen anderen forderte sie,

1 Nikolaus Wachsmann, Justizterror und Strafvollzug im NS-Staat, deutschsprachige Ausgabe München 2006; Ralf Angermund, Deutsche Richterschaft 1919–1945, Frankfurt 1990; Rudolf Schlögl, Die „Volksgemeinschaft“ zwischen Anpassung und Widerstand. Zur Soziographie der Delinquenz vor den Sondergerichten Dortmund und Bielefeld 1933–1945, in: Ders. (Hg.), Zwischen Loyalität und Resistenz: Soziale Konflikte und politische Repression während der NS-Herrschaft in Westfalen, Münster 1996; Kerstin Kunz, Heimtückefälle vor dem Sondergericht Bielefeld 1941–1945, in: Vor braunen Richtern. Die Verfolgung von Widerstandshandlungen, Resistenz und sogenannter Heimtücke in Bielefeld 1933–1945, (Bielefelder Beiträge zur Stadt- und Regionalgeschichte, Bd. 10), Bielefeld 1992.

2 Erich Kosthorst/Bernd Walter, Konzentrations- und Strafgefängnislager im Dritten Reich. Beispiel Emsland; Zusatzteil: Kriegsgefängnislager; Dokumentation und Analyse zum Verhältnis von NS-Regime und Justiz; mit historisch-kritischen Einführungstexten sowie statistisch-quantitativen Erhebungen und Auswertungen zum Strafvollzug in Arbeitslagern, Düsseldorf, 1983.

3 Elke Suhr, Konzentrationslager, Strafgefängnislager, Kriegsgefängnislager im Emsland 1933–1945, (Diss.) Bremen 1985.

den Namen Carl von Ossietzky zu wählen. Von Ossietzky, Herausgeber der Weltbühne, namhafter Kritiker des nationalsozialistischen Regimes und Träger des Friedensnobelpreises, wurde 1934 in das Konzentrationslager Esterwegen im nördlichen Emsland verschleppt und starb 1938 an den Folgen der unmenschlichen Haft- und Arbeitsbedingungen. Suhr arbeitet vor allem mit Zeitzeugenaussagen und kommt zu dem Ergebnis, dass die Emslandlager in toto Teil des nationalsozialistischen Terrors gewesen sind. Dabei setzt sie die Konzentrationslager und die Strafgefangenenlager vor Ort gleich. Heidi Fogel, die im Auftrag eines Fördervereins 2004 eine Monographie zu dem Strafgefangenenlager Rollwald/Rodgau südlich von Frankfurt verfasst hat, kommt zu einem differenzierteren Urteil, indem sie auf die Gleichzeitigkeit rechtsstaatlicher Normen und nationalsozialistischen Unrechts hinweist und den Unterschied zu den Konzentrationslagern deutlich macht.⁴

Damit wird der Fragehorizont deutlich, der auch die folgende Untersuchung zum Strafgefangenenlagers Oberems bei Gütersloh bestimmt: Welchen Anteil haben Normen- und Maßnahmenstaat an den Strukturen? Ändert sich dies in der Geschichte des Lagers 1938 bis 1945? Kann man von NS-Terror sprechen und wenn ja, wann? Welche Motive waren für die Gründung von Oberems ausschlaggebend? Unterscheidet es sich in den genannten Punkten von den anderen Strafgefangenenlagern?

Die Unterscheidung in Normenstaat und Maßnahmenstaat stammt von dem Juristen Ernst Fraenkel, der sie bereits 1943 in seinem gleichnamigen Buch traf und darauf abzielte, dass der Nationalsozialismus seine Macht auf beiden Ebenen zu sichern verstand, obwohl sie sich auf den ersten Blick gegenseitig ausschlossen.⁵ Mit dem Maßnahmenstaat meinte er die Willkür und ihre Träger, mit Normenstaat die Gesetze und die Institutionen ihrer Exekutive. Die gesetzlichen Normen können dabei entweder von der nationalsozialistischen Legislative neu erlassen worden sein oder noch aus der Zeit vorher stammen, zum Beispiel aus dem Rechtsstaat der Weimarer Republik. Fraenkel führt eine Vielzahl von Belegen aus dem Bürgerlichen und dem Strafgesetzbuch an, um seine Thesen zu belegen. Überträgt man seinen Ansatz auf die Strafgefangenenlager, gehört die dort in der Regel gültige Strafvollzugsordnung in den Bereich des Normenstaates. Sie stammte ursprünglich aus dem Jahr 1923 und blieb bis 1945 in Kraft. Sie änderte sich

4 Heidi Fogel, *Das Lager Rollwald. Strafvollzug und Zwangsarbeit 1938 bis 1945*, Förderverein für die historische Aufarbeitung der Geschichte des Lagers Rollwald e.V. (Hg.), Rodgau 2004.

5 Ernst Fraenkel, *Der Doppelstaat*, amerikanische Ausgabe 1940, deutsche Ausgabe Köln 1974.

1934 und 1940 in einigen Punkten, allerdings nicht dort, wo es um Sachverhalte ging, die auf die Strafgefängenenlager zutrafen, wie zum Beispiel die Beschäftigung und Unterbringung der Insassen. Die Tatsache, dass Häftlingsarbeit auch vor 1933 gesetzlich zum Strafvollzug dazugehörte, ist ein weiterer Aspekt, der die Dauer der Normen und Strukturen unterstreicht.⁶ Ebenso wenig wie man 1945 von einer Stunde Null sprechen kann, einer *tabula rasa* als Ausgangspunkt für die bundesdeutsche Demokratie, ist das Jahr 1933 jene „nationale Revolution“ der nationalsozialistischen Propaganda, die eine radikale Zeitenwende versprach.

Es stellt sich also die Frage nach dem NS-Terror in den Strafgefängenenlagern in einer differenzierteren Form: In welchen Bereichen jenes Strafvollzuges überlebten die traditionellen Normen und Strukturen? In welchem Verhältnis standen sie zu Willkür gegenüber den Häftlingen? Trugen beide Bereiche zur Stabilität des Regimes bei, und wo konkurrierten sie miteinander? Mit letzterem wird ein zweiter Fragenkomplex angesprochen, der in der Forschung seit den 80er Jahren unter dem Stichwort *Polykratie versus Führerstaat* diskutiert worden ist. Die Idee vom „Führerstaat“ war die nationalsozialistische Wunschvorstellung, alle Macht gehe von Adolf Hitler aus, der allmächtig an den Schalthebeln eines reibungslos funktionierenden Apparats gesessen habe. Diese Idee hatte nach 1945 die entlastende Funktion, dass mit dem Tod des „Führers“ auch der Nationalsozialismus aus der Welt sei. Die Polykратиethese macht dagegen die deutschen Eliten mitverantwortlich, weil sie von ihrem Kampf in den verschiedenen Institutionen um Macht und Ressourcen redet, in den Hitler kaum eingriff beziehungsweise eingreifen konnte. Im Blick auf die Vorstellung vom Normen- und vom Maßnahmenstaat könnte man davon sprechen, dass alte und neue Normen, Willkür und Normen sowie alte und neue Eliten im Bereich der Justiz mit einander konkurrierten, ohne das System selbst dabei in Frage zu stellen.⁷

6 In Kosthorst/Walter (wie Anm. 2) sind die drei Fassungen der Strafvollzugsordnung von 1923, 1934 und 1940 abgedruckt. Es ändern sich im Wesentlichen die eher programmatisch gehaltenen Paragraphen 48 f. und 51, S. 2221, 2244, 2266.

7 Vgl. Klaus Hildebrand, Monokratie oder Polykratie? Hitlers Herrschaft und das Dritte Reich, in: Karl Dietrich Bracher/Manfred Funke/Hans-Adolf Jacobsen (Hg.), Nationalsozialistische Diktatur 1933–1945. Eine Bilanz, Bonn 1983, S. 73–96; Michael Ruck, Führerabsolutismus und polykratisches Herrschaftsgefüge – Verfassungsstrukturen des NS-Staates, in: Karl Dietrich Bracher/Manfred Funke/Hans-Adolf Jacobsen (Hg.), Deutschland 1933–1945. Neue Studien zur nationalsozialistischen Herrschaft, Düsseldorf 1992; siehe auch Hans Mommsens Einleitung zu dem von Susanne Willems und ihm herausgegebenen Sammelband: Herrschaftsaltag im Dritten Reich. Studien und Texte, Düsseldorf 1988, S. 9 f.

Während dieser Problemhorizont in Bezug auf die Emslandlager und das Lager Rollwald ansatzweise diskutiert worden ist, hat sich die Forschung mit Griebö und Bernau noch überhaupt nicht beschäftigt. Zu dem Strafgefangenenlager Oberems bei Gütersloh liegt an Literatur bisher nur ein kurzer Aufsatz vor, den ich in Zusammenhang mit der Ausstellung „Deserteure an Front und Heimatfront? NS-Justiz in Westfalen-Lippe“ geschrieben habe.⁸ Sie war als regionale Ergänzung zu der bundesweiten Ausstellung der Stiftung Denkmal für die ermordeten Juden Europas „Was damals Recht war ...“ gedacht, die sich mit dem Schicksal der Deserteure im Zweiten Weltkrieg beschäftigt und 2009 im Historischen Museum in Bielefeld gezeigt worden ist, wurde aber im Anschluss an verschiedenen Orten der Region gezeigt. Die Ergänzungsausstellung umfasst einerseits die Schicksale von Deserteuren aus Ostwestfalen-Lippe und andererseits die von Häftlingen, die wegen „Wehrkraftzersetzung“ verurteilt, ihre Strafen im Lager Oberems verbüßen mussten und in verschiedenen „Gefangenenarbeitsstellen“, so der zeitgenössische Ausdruck, untergebracht waren. Im Anschluss an die Ausstellung sind eine Masterarbeit von Sebastian Baltschun und eine Magisterarbeit von Karina Isernhinke zum Thema Oberems entstanden.⁹ Des Weiteren findet sich im Heimatbuch des Kreises Gütersloh eine in zweierlei Hinsicht ärgerliche Veröffentlichung mit dem bezeichnenden Titel „Gefangenenkommandos im Arbeitseinsatz für unsere Kulturlandschaft“ aus dem Jahr 2002.¹⁰ Erstens betont sie die Kontinuität der Häftlingsarbeit in der Region, ohne auch nur ein Wort über die Spezifika des Strafvollzugs nach 1933 zu verlieren. An dieser Stelle wird die Gefahr deutlich, den Nationalsozialismus zu verharmlosen, eine Gefahr, vor der auch die vorliegende Darstellung nicht gefeit ist, unter anderem weil sie auf die Fortdauer rechtsstaatlicher Normen und Strukturen bis in die Zeit des Dritten Reiches hinweist, ohne allerdings die tiefgreifenden Veränderungen auszuklammern, die das Ende der Weimarer Republik bedeutete. Zweitens übernimmt der Aufsatz im Heimatbuch fast wortwörtlich Passagen aus einer Denkschrift von 1937, ohne auf diese Tatsache hinzuweisen. Die Denkschrift ist von dem für Oberems zuständigen

8 Jörg van Norden, *Deserteure an Front und Heimatfront*, in: Verein für Zeitgeschichte und regionale Erinnerungskultur (Hg.), *Ausstellungskatalog „Deserteure an Front und Heimatfront? NS-Justiz in Westfalen-Lippe“*, Bielefeld 2009, S. 6–14.

9 Sebastian Baltschun, *Eine empirische Sozialforschung über „Heimtücke“-Delinquenten des Strafgefangenenlagers Oberems von 1933–1945*, Masterarbeit Bielefeld 2009; Karina Isernhinke, *Das Strafgefangenenlager Oberems im Kreis Gütersloh als Teil des nationalsozialistischen Lagersystems*, Magisterarbeit Bielefeld 2010.

10 Günter Brüning, *Gefangenenkommandos im Arbeitseinsatz für unsere Kulturlandschaft*, in: *Heimatbuch des Kreises Gütersloh* 2002, S. 118–121.

Generalstaatsanwalt in Hamm, Hans Semler, verfasst worden, der gleichzeitig als SA-Standartenführer ein hohes Amt in der Parteihierarchie ausübte und bereits 1922 in die NSDAP eingetreten war.¹¹ Auf diese Denkschrift werde ich im Folgenden mit der gebotenen wissenschaftlichen Vorsicht eingehen. Eine weitere Schlüsselquelle, die ebenso wie die Denkschrift Karina Isernhinke aufgefunden hat, ist der Bericht der Zeitzeugin Margarete Forszpaniak, geborene Lipke, die ihre Zeit als politischer Häftling im Frauenarbeitslager Wiedenbrück I schildert, das zu Oberems gehörte.¹²

Der zentrale Quellenbestand zum Thema sind die knapp 10.000 Personalakten der Häftlinge aus dem Zeitraum 1933 bis 1945, die jüngst von der Justizvollzugsanstalt Senne an das Landesarchiv Nordrhein-Westfalen in Detmold abgegeben worden sind.¹³ Die JVA Senne hatte sie nach 1945 zusammen mit einer Reihe von Immobilien des Strafgefängnislagers übernommen, ebenso wie eventuell eine gewisse Anzahl der Häftlinge.¹⁴ Als ich im Kontext der Ausstellung „Deserteure an Front und Heimatfront“ in Senne anrief, um mich nach Material zu Oberems zu erkundigen, war mein Gesprächspartner zunächst reserviert und äußerte, er wisse nicht so recht, ob er gerne mit der als links verschrienen Universität Bielefeld zusammenarbeiten wolle, weil er fürchte, das Andenken der Justizvollzugsbeamten könne in den Schmutz gezogen werden. Dieses Beispiel zeigt wie auch der Aufsatz im Heimatbuch, dass die Frage nach Kontinuität und Wandel eben nicht nur theoretischen Charakter hat, sondern Teil einer Erinnerungskultur ist, der bis in unsere Gegenwart wirkt. Obwohl das Strafgefängnislager in der Region weitgehend vergessen wurde oder man es als normalen Strafvollzug verbucht hat. Die Häftlinge selbst kämen nicht zu Wort, wenn nicht der oben genannte Zeitzeugenbericht vorläge. Außerdem ergab es sich glücklicherweise, dass eine Studentin die Tochter einer Frau aufgefunden machen konnte, die in Oberems inhaftiert war. Ein Foto, das sie für die Ausstellung

11 Hans Semler, Die Gefängnisarbeitsstellen Oberems, Typoskript Hamm 1937. Die Denkschrift liegt im Privatarchiv von Herrn Bokermann, einem ehemaligen Justizvollzugsbeamten, vor und ist über Frau Isernhinke (wie Anm. 9) in meine Hände gekommen; zu Semler siehe Angermund (wie Anm. 1), S. 222, 263 Anm. 76.

12 Margarete Forszpaniak, geborene Lipke, Bericht über Frauenarbeitslager in Rheda/Westfalen auf dem Gelände der Konfektionsfirma B. Rawe&Co., Vom Sept. 42–April 1945, Archiv Heimatverein Rheda-Wiedenbrück, Berlin 1995.

13 Landesarchiv NRW Detmold, Gefängnispersonalakten JVA Bielefeld/D 22 Bielefeld, JVA Gütersloh/D22 Gütersloh, D 21 A Bielefeld.

14 Vgl. Der Leiter der Justizvollzugsanstalt Bielefeld-Senne (Hg.), 100 Jahre Justizvollzugsanstalt Bielefeld-Senne, Anröchte o.J. (2007).

zur Verfügung gestellt hat, zeigt sie als kleines Mädchen an der Hand ihrer Mutter, die, so ihre Geschichte, 1945 als gebrochener Mensch aus der Haft zurückgekehrt sei.¹⁵

2. Die Vorgeschichte des Strafgefangenenlagers Oberems bei Gütersloh

Im Gegensatz zu dem Lager Rollwald, das auf keine entsprechende Tradition zurückgriff, hatte es Gefangenenarbeit sowohl im Emsland als auch in Ostwestfalen seit dem Kaiserreich gegeben. Auf die Initiative des Landrates des Kreises Wiedenbrück vom 1. April 1898 hin arbeiteten um 1900 etwa 20 Häftlinge der Strafanstalt Münster für eine bäuerliche Genossenschaft in Liemke.¹⁶ Nachdem das preußische Justizministerium mit Erlass vom 3.2.1906 generell angeregt hatte, die Einrichtung von Häftlingskommandos zu prüfen, die außerhalb der Gefängnisse arbeiten sollten, entstanden in Lintel und Röckinghausen weitere solcher Kommandos.¹⁷ Im April 1907 schloss der Kreis Wiedenbrück einen Vertrag mit der Justizverwaltung, der die Gefangenenarbeit regelte und bis in die Zeit des Nationalsozialismus hinein gültig blieb.¹⁸ Danach hielt der Kreis die Unterkünfte vor und übernahm die Gehälter der sogenannten Hilfsaufseher, die sich aus der Region rekrutierten.¹⁹ Die Hilfsaufseher wurden bis 1930 nach dem für „Wegewächter“ üblichen Gemeindetarif bezahlt, bis 1936 nach dem Manteltarif der preußischen Verwaltung und anschließend nach dem Preußischen Angestelltentarif. Ihre Besoldung verbesserte sich im Laufe der Zeit erheblich und konnte je nach Stufe und Familienstand bis zu 140 Reichsmark im Monat erreichen.²⁰ Die Unterkünfte der „Gefangenenkommandos“ wurden zum Teil neu errichtet, gerade in der Anfangsphase handelte es sich aber vor allem um vorhandene Gebäude, die man umgebaute und nur für die Zeit der Arbeitsmaßnahme anmietete.²¹ Die Justiz war für die Verpflegung

15 Das Foto ist in dem Katalog zur Ausstellung „Deserteure an Front und Heimatfront“ (wie Anm. 8), S. 23, abgedruckt. Der Katalog dokumentiert das Schicksal von 15 Häftlingen und 5 Soldaten in Darstellungstext und Quellen.

16 Semler, Die Gefangenenarbeitsstellen (wie Anm. 11), S. 26 f.

17 Ebd. S. 29 f.

18 Ebd. S. 31, 37, 41.

19 Ebd. S. 64, 103.

20 Ebd. S. 34 f., 65; vgl. Isernhinke (wie Anm. 9), S. 51.

21 Ebd. S. 66–73 mit einer detaillierten Beschreibung der vorgeschriebenen Baulichkeiten; vgl. Ders., Strafvollzug (wie Anm. 38), S. 8.

und Bekleidung der Häftlinge sowie die Heizung der Unterkünfte zuständig.²² Für ersteres gab es Vorschriften, die im gesamten Strafvollzug galten. Vor allem aber stellte die Justiz die notwendigen Verwaltungsbeamten. Dies waren zunächst zwei Inspektionsbeamte, die ihre Dienststelle in Rheda hatten. Sie trug den Namen „Verwaltung der Gefangenenarbeitsstellen im Kreis Wiedenbrück“ und war dem Ober-, später dem Generalstaatsanwalt des Oberlandesgerichtsbezirks Hamm, besagtem Hans Semler, unterstellt.²³ Der Haushalt wurde über einen Verwaltungsbeamten der Strafanstalt Bochum abgewickelt, die Kassenführung übernahm ein Rendant der Gerichtskasse Gütersloh.²⁴ Die Justiz ordnete neben den Verwaltungsbeamten Haupt- und Oberwachtmeister aus verschiedenen Gefängnissen als Kommandoführer ab, die die Häftlinge in den Außenstellen beaufsichtigten. Oberems war also keine selbständige Vollzugsanstalt mit eigenen Planstellen, sondern wurde dies erst 1938. Die Wachtmeister kamen ebenso wie die Häftlinge zunächst aus der Strafanstalt Bochum.²⁵

Bei den Gefangenen handelte es sich um Personen, die zu geringen Strafen verurteilt worden waren oder nur noch kurze Reststrafen zu verbüßen hatten und die als ungefährlich sowie nicht fluchtgefährdet eingeschätzt wurden. Die Gefangenenkommandos waren freiwillig, so dass dort nur Häftlinge arbeiteten, die sich von sich aus gemeldet hatten. Um Anreize zu schaffen, war die „Arbeitsbelohnung“ dort höher als in den Strafanstalten. Die Belohnung lag im Ermessen der Justiz und trug ihren Namen, weil die Häftlinge kein Anrecht auf eine bestimmte Höhe des Betrages hatten. Die Strafvollzugsordnung verpflichtete alle Häftlinge zu arbeiten. Gefangenenarbeit wurde als ein wichtiger Bestandteil des Strafvollzuges und der Resozialisierung gesehen. Die Außenarbeit verstand man als ein besonders fortschrittliches Instrument des Vollzuges, weil die Häftlinge auf diese Art und Weise an die Gesellschaft herangeführt und auf die Zeit nach ihrer Entlassung vorbereitet würden.²⁶ In Oberems setzte man die Häftlinge zu einem geringen Teil bei der Ernte ein, vor allem aber bei der Urbarmachung von Ödland, im Wasser- und im Wegebau, Arbeiten, die sich unter dem Begriff „Melioration“ zusammenfassen lassen²⁷. Die Arbeitszeiten waren jahreszeitlich gestaffelt und betrug sowohl zur Zeit der Weimarer Republik,

22 Ders., Die Gefangenenarbeitsstellen (wie Anm. 11), S. 72 f.

23 Ebd. 32 ff.

24 Ebd. 33, 61 f.

25 Ebd. 33 f., 36, 61 f.

26 Wachsmann (wie Anm. 1), S. 31.

27 Semler, Die Gefangenenarbeitsstellen (wie Anm. 11), S. 35, 87 f., 91–94.

als auch noch 1937 von April bis September zehn, im März und Oktober neun, im Februar und November acht und im Dezember und Januar sieben Stunden pro Tag. Diese Regelung war der Überlegung geschuldet, dass bei Tageslicht gearbeitet werden sollte, weil bei Dunkelheit die Arbeit unmöglich war. Sie richtete sich nach dem allgemein gültigen Landarbeitertarif.²⁸ Hinzu kam laut Semler, dass bei Nacht die Fluchtgefahr zu hoch sei.²⁹ Der Kreis übernahm die Aufgabe, die Gefangenenkommandos an private oder kommunale Interessenten zu vermitteln und ihnen die geleistete Arbeit in Rechnung zu stellen. Nach der Preußischen Strafvollzugsordnung von 1923 sollte sich das Entgelt, das die Interessenten für die Häftlingsarbeit zahlten, an den marktüblichen Tarifen orientieren, um den freien Arbeitsmarkt nicht zu beeinträchtigen. Von den Einnahmen bestritt der Kreis seine Unkosten, also seine Ausgaben für die Unterkünfte und die Hilfsaufseher, und zahlte für jeden Häftling und Tag eine gewisse Summe an die Justiz. Dieser Betrag richtete sich nach der Konjunktur. Er betrug 1907 80,05 Pfennig, stieg bis auf zwei Reichsmark im Jahr 1929 und fiel anschließend in Folge der Weltwirtschaftskrise auf etwa 90 Pfennig.³⁰

Der Kreis Wiedenbrück und die Justizverwaltung verlängerten den 1907 geschlossenen Vertrag bis in die Endphase der Weimarer Republik hinein. Mit der Weltwirtschaftskrise und der Massenarbeitslosigkeit wurde jedoch Kritik an der Gefangenenarbeit laut. Das Arbeitsamt und die Gewerkschaften, wie Semler 1937 rückblickend anmerkte, forderten, anstelle der Häftlinge Arbeitslose bei den Meliorationsarbeiten einzusetzen. Daraufhin kündigte der Kreis am 25. September den 1907 geschlossenen Vertrag zum 1. April 1932. Er wurde allerdings im Juni 1932 und dann im Herbst 1936 zwischen der Justiz und zwei Vereinen in identischer Form neu abgeschlossen, die die privaten Interessenten zu diesem Zweck gegründet hatten. Es handelte sich dabei um den „Verein zur Förderung der Landeskultur im Kreise Wiedenbrück e.V.“ und den „Verein zur Förderung des Arbeitseinsatzes in der Landwirtschaft zu Harsewinkel“. Die Vereine übernahmen die Rolle des Kreises und waren jetzt dafür zuständig, die Gefangenenarbeit an ihre Mitglieder und an Außenstehende zu vermitteln.³¹ Laut Semler betrug 1936 die vereinsinternen Tagessätze pro Häftling im Wiedenbrücker Verein für Kulturarbeiten 1,60, für landwirtschaftliche Arbeiten 1,80 und für Dreschen 2,20 Reichsmark. Für Nichtmitglieder waren es zwischen 40 bis 80 Pfennige mehr. Im

28 Ebd. S. 42.

29 Ebd. S. 90.

30 Ebd. S. 41 f., 45.

31 Ebd. S. 46 f., 56.

Harsewinkeler Verein waren die Sätze insgesamt etwas höher. Beide Vereine entrichteten 95 Pfennige pro Tag und Häftling an die Justizverwaltung.³² Im Lager Rodgau waren die Regeln ähnlich. Die Teilnehmergeinschaft zur Abwasserverrieselung, aber auch eine Winzerteilnehmergeinschaft zahlten hier 1,20 Reichsmark je Häftling und Tag an die Justiz und vermittelten die Gefangenearbeit an ihre Mitglieder und an weitere Interessenten. Auch was die Unterkünfte, die Verpflegung, die Gehälter der Hilfsaufseher, die Verwaltungs- und Strafvollzugsbeamten anging, war die Aufgabenverteilung zwischen Justiz und Verein beziehungsweise Teilnehmergeinschaft die gleiche.³³ Rodgau, 1938 gegründet, orientierte sich offensichtlich an dem Vorbild Oberems. Was die bisher beschriebenen Strukturen angeht, war das Jahr der Machtübertragung an Hitler offensichtlich kein Einschnitt. Die Entwicklung der Gefangenearbeit in Oberems ist aus dieser Perspektive bis 1938 als eine Geschichte der Kontinuität zu erzählen.

3. Das Jahr 1933 als Paradigmenwechsel: die Häftlinge

Was sich mit der Machtübergabe an Hitler änderte, war die Belegung der Gefangenearbeitsstellen. Einerseits nahm seit 1933 die Zahl der Häftlinge in den Strafanstalten massiv zu. Dies ist einerseits darauf zurück zu führen, dass längere Strafen beziehungsweise mehr Zuchthaus- als Gefängnisstrafen verhängt wurden und die Zahl der Begnadigungen abnahm. Andererseits kamen neue, politische Straftatbestände zu den bisher schon üblichen Delikten hinzu. Die Notstandsverordnung vom 21. März 1933, mit der Reichspräsident von Hindenburg auf den Reichstagsbrand reagierte, und das ihr nachfolgende Heimtücke-gesetz vom 30. Dezember 1934 sowie die damit verbundene Einrichtung der Sondergerichte kriminalisierte Menschen, deren Überzeugung vorher legal, ja politisch anerkannt war. Die Sondergerichtsverfahren schränkten die Rechte der Angeklagten erheblich ein; zum Beispiel gab es keine Möglichkeit, Revision gegen ein Urteil einzulegen. Allerdings hatte man auch schon in der Anfangsphase der Weimarer Republik zu diesem Instrument gegriffen, es hat also nicht genuin nationalsozialistischen Charakter.³⁴

32 Ebd. S. 102.

33 Fogel (wie Anm. 4), S. 39, 65–72.

34 Van Norden (wie Anm. 8), S. 7 f.; Kosthorst/Walter (wie Anm. 2), S. 536, 1291; Reichsjustizministerium 31.7.1937, S. 1451–1456; Übersicht 31.1.1941–31.12.1944; Suhr (wie Anm. 3), S. 190.

Der Strafvollzug stieß 1935 an seine räumlichen wie auch an seine finanziellen Grenzen. Die Situation im Oberlandesgerichtsbezirk Hamm war besonders gravierend. Eine Überbelegung der Gefängnisse von 35% stand hier einer solchen von 25% im gesamten Reichsgebiet gegenüber.³⁵ Um die Strafanstalten zu entlasten, rief Reichsjustizminister Gürtner die Oberlandesgerichtsbezirke auf, die Einrichtung neuer Gefangenenkommandos zu prüfen.³⁶ Bereits ein Jahr vorher hatte sich das Reichsjustizministerium von dem bisher gültigen Prinzip der Freiwilligkeit verabschiedet, sodass jetzt auch Häftlinge gegen ihren Willen in Außenarbeitsstellen abgeordnet werden konnten.³⁷ Per Erlass vom 14. Juli 1938 verfügte das Justizministerium zusätzlich, dass mit Ausnahme der zu lebenslänglicher Haft Verurteilten alle Strafgefangenen unabhängig von der Schwere ihres Delikts dorthin zu verlegen waren.³⁸ Die Zahl der Häftlinge in Oberems stieg von etwa 250 im Jahr 1933 auf rund 550 im Jahr 1937. Die NS-Sondergesetze, die im Kontext des Überfalls der Wehrmacht auf Polen 1939 erlassen wurden – die Kriegssonderstrafrechtsverordnung vom 26. August, die Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen vom 1. September, die Kriegswirtschaftsverordnung vom 4. September, die sogenannte Volksschädlingsverordnung vom 5. September und die Wehrkraftschutzverordnung vom 25. November – erweiterten die Zahl der Delikte.³⁹ Sie hatten, was die Häftlinge in Oberems anging, nur selten das, was man aus heutiger Sicht als einen politischen Hintergrund bezeichnen könnte.

Von den in der Ausstellung dokumentierten fünf Frauen und siebzehn Männern waren acht eher dem rechten Spektrum zuzuordnen, unter anderem weil sie Mitglied in nationalsozialistischen Organisationen waren.⁴⁰ Nur einer der Männer gehörte vor 1933 kurzfristig der KPD an.⁴¹ Ihre Vergehen war zum Beispiel der Diebstahl von Zigaretten aus einem Feldpostbrief⁴², das Hören ausländischer Sender⁴³, nachlässige Arbeit in der Rüstungsindu-

35 Kosthorst/Walter (wie Anm. 2), S. 1269–72: Reichsjustizministerium (November 1935).

36 Fogel (wie Anm. 4), S. 21.

37 Semler, Die Gefangenenarbeitsstellen (wie Anm. 11), S. 75.

38 Ders., Strafvollzug in festen Anstalten und in Lagern, in Blätter für Gefängniskunde 70/1939, S. 12.

39 Fogel (wie Anm. 4), S. 144.

40 Landesarchiv NRW Detmold D 22 GT 6767, D 22 GT 10192, D 21 A 1404, D 21 A 675.

41 Ebd. D 22 GT 9972.

42 Ebd. D 21 A 675, D 22 GT 4315.

43 Ebd. D 22 GT 9972.

strie⁴⁴, Kartenlegen und Wahrsagen⁴⁵ sowie abfällige Bemerkungen über die politische Führung oder die Wehrmacht.⁴⁶ Alle diese Delikte fielen unter die Kategorie Wehrkraftzersetzung.⁴⁷ Von ihrer sozialen Zusammensetzung war die Gruppe der Häftlinge relativ homogen, handelte es sich doch vor allem um Menschen aus der Unter- und der unteren Mittelschicht. Was die Art der Urteile anging, wurde das Bild der Strafgefangenenlager immer heterogener: Schließlich befanden sich dort Gefängnis- und Zuchthaushäftlinge, von üblichen Gerichten, Sondergerichten und Wehrmichtsgerichten Verurteilte, solche, deren Zeit im Lager auf die Haftstrafe angerechnet wurde, und „Kriegstäter“, bei denen der Vollzug während des Krieges nicht zählte, aus nationalsozialistischer Sicht politische und sonstige Straftäter, deutsche Staatsbürger und Ausländer, die sogenannten „Nacht- und Nebelgefangenen“, die in den von der Wehrmacht besetzten Gebieten verhaftet worden waren, weil man sie der Sabotage bezichtigte.⁴⁸

Der Vergleich mit den anderen Strafgefangenenlagern zeigt eine gewisse Stufung. Im Emsland wurden die schwersten Fälle inhaftiert: erst- und vorbestrafte Personen mit Haftzeiten über fünf Jahren, Kriegstäter mit Zuchthausstrafen, wehrmichtsgerichtlich verurteilte Wehrdienstunwürdige und Kriegstäter, Sicherungsverwahrte, polnische und jüdische Häftlinge. An zweiter Stelle lässt sich Griebo einordnen. Hier wollte man die Erst- und Vorbestraften sammeln, die nicht älter waren als 21 Jahre, Zuchthaushäftlinge und Häftlinge mit einer Strafzeit über fünf Jahre. Rodgau und Bernau waren für Straffällige mit Haftzeiten unter fünf Jahren zuständig, Rodgau zusätzlich auch für Zuchthausstrafen. In Oberems befanden sich Häftlinge aller Kategorien bis auf die Sicherungsverwahrten und die wehrmichtsgerichtlich verurteilten Kriegstäter. Es war insgesamt eher ein Strafgefangenenlager für die ‚leichteren‘ Fälle. Die Haftzeit umfasste zwischen sechs Monaten und vier Jahren. Sie lag damit durchschnittlich unter der im Emsland. Die Angaben zur Verteilung der Häftlinge auf die einzelnen Lager stammen aus den von Kosthorst/Walter gesammelten Quellen des Reichsjustizministeriums, stimmen aber nur eingeschränkt mit der Realität überein.⁴⁹ Offen-

44 Ebd. D 21A 843, D 22 GT 6861.

45 Ebd. D 22 GT 6434.

46 Ebd. D 22 GT 6767, D 22 GT 4606, D 22 GT 4398, D 22 GT 10192, D 22 GT 7845, D 22 GT 8086.

47 Deserteure an Front und Heimatfront? (wie Anm. 8) mit der Dokumentation der oben genannten Fälle.

48 Siehe die Häftlingspersonalakten im Landesarchiv NRW Detmold.

49 Kosthorst/Walter (wie Anm. 2), S. 1307–1413, mit Statistiken des Reichsjustizministeriums 1939–1944.

sichtlich bemühte man sich ab 1940 um eine gewisse Ordnung, scheiterte aber an den ökonomischen Zwängen. Bereits seit 1936 bekamen die Lager nicht mehr die eigentlich projektierte Zahl an Häftlingen, und es entwickelte sich eine wachsende Konkurrenz um diese Arbeitskräfte, die sich im Kontext des Zweiten Weltkrieges zuspitzte. Die Lagerführung wehrte sich zum Teil erfolgreich dagegen, Strafgefangene abzugeben, wenn dies von vorgesetzter Stelle angeordnet wurde.

4. Vom Überfluss zum Mangel

Die Gefangenearbeitsstellen Oberems erhielten 1937/38 den Status eines eigenständigen Strafgefangenenlagers, weil die Zahl der Häftlinge erheblich gestiegen war.⁵⁰ Man setzte ein Plansoll von über 1000 Gefangenen fest, um auf diese Art und Weise der Überbelegung in den Gefängnissen Herr zu werden.⁵¹ Ähnliches wurde auch für die anderen Strafgefangenenlager angestrebt.⁵² Oberems verfügte jetzt über eigene Planstellen, war aber von seinem Personalkegel wesentlich schmaler aufgestellt als das Lager Rodgau, zum dem als ein Teillager Rollwald gehörte.

	Rodgau	Oberems
Höherer Dienst	ein Oberregierungsrat und fünf weitere Beamte	
gehobener Dienst	zehn Inspektoren	ein Amtmann, drei Inspektoren
Mittlerer Dienst	acht Sekretäre	ein Sekretär, zwei Assistenten, vier Angestellte
Strafvollzugsbeamte	96 Haupt- und Oberwachtmeister	sieben Haupt- und 20 Oberwachtmeister
Hilfsaufseher	100 Personen	222 Personen ⁵³

50 100 Jahre Justizvollzugsanstalt Bielefeld-Senne (wie Anm. 14), S. 14–28.

51 Kosthorst/Walter (wie Anm. 2), S. 1303, mit Statistik des Reichsjustizministeriums vom 23.1.1939.

52 So Griebo für 1300 Häftlinge, Rodgau für 3500, Emsland für 19.000, ebd. 1304, 1384 f.: Reichsjustizministerium 31.1.1943, S. 1424–1432: Chronik zur Belegung und Belegungsfähigkeit der Emslandlager, erstellt nach den Verwaltungsakten (1933–1945).

53 Semler, Die Gefangenearbeitsstellen (wie Anm. 11), S. 61; 100 Jahre Justizvollzugsanstalt Bielefeld-Senne (wie Anm. 14), S. 10; Fogel (wie Anm. 4), S. 112.

Rodgau war dem Generalstaatsanwalt im Oberlandesgerichtsbezirk Darmstadt unterstellt, Oberems dem in Hamm.⁵⁴ Die institutionellen Rahmenbedingungen waren ähnlich, wie sich bereits im Zusammenhang mit der Abrechnung der Gefangenenarbeit gezeigt hat. Während Oberems 1907 bis 1941 über insgesamt 38 Außenarbeitsstellen verfügte, denen jeweils zwischen 30 bis 50 Häftlinge zugeteilt waren, hatte Rodgau bis zu 65 solcher Stellen und zusätzlich noch ein, später drei größere Barackenlager.⁵⁵ Im Emsland gab es lediglich Barackenlager.⁵⁶ Dort arbeiteten die Häftlinge zum großen Teil auf staatlichen, in Oberems und Rodgau auf privaten Flächen.⁵⁷ Im Lager Rodgau ging es darum, die Abwässer der Stadt Frankfurt im südlichen Umland zu verrieseln, wozu umfangreiche Erdarbeiten notwendig waren. Zusätzlich sollten 80 Erbhöfe für Neubauern und 400 Arbeiterhäuser gebaut werden. Das Projekt wurde von einem zu diesem Zweck gegründeten „Landeskulturrat“ gesteuert, in dem die hessische Landesregierung und die Teilnehmergemeinschaft der beteiligten Grundeigentümer aus 26 Gemeinden der Region vertreten waren.⁵⁸ Rodgau wurde übrigens wie Oberems 1938 gegründet, das Strafgefängnislager im Emsland bestand schon seit 1934. Vergleicht man die Struktur der drei Lager, so war Oberems privatwirtschaftlich, das Emsland eher staatswirtschaftlich geprägt. Rodgau stand gewissermaßen in der Mitte zwischen diesen beiden Polen, wie sich an der Projektsteuerung zeigen lässt, in der die Interessenten, die Justiz, die Landesregierung und die NSDAP zusammenarbeiteten.⁵⁹ Die Konflikte dieser verschiedenen Institutionen weisen auf polykratische Strukturen hin.

54 Fogel (wie Anm. 4), S. 21 und andere; Semler, Die Gefangenenarbeitsstellen (wie Anm. 11), S. 61.

55 Fogel (wie Anm. 4), S.40–48, 72–85, 89–102. Zu den Gefangenenarbeitsstellen Rodgaus siehe auch Martin Weinmann (Hg.), Das nationalsozialistische Lagersystem (CCP), Frankfurt 1990, S. 162, 167–169, 173, 176 f., 1062; zu Bernau ebd. S. 192, 204, 206; zu Griebö ebd. 237; In Oberems waren es laut Semler, Die Gefangenenstellen (wie Anm. 11) und einer Druckschrift ohne Autor, Datum und Ort „Die Arbeitsstellen des Strafgefängnislagers Oberems“, die vermutlich aus dem Jahr 1941 stammt, Landesarchiv NRW Detmold T 156 (alt D 71 Nr. 1351), sowie 100 Jahre Justizvollzugsanstalt Bielefeld–Senne (wie Anm. 14) S. 13–28, die eine Kontinuität 1907 bis 2007 nahelegt; vgl. Das nationalsozialistische Lagersystem (wie Anm. 55) S. 150. Danach umfasste das Strafgefängnislager Oberems bei Gütersloh 34 Arbeitsstellen. In zehn von ihnen seien Ausländer aller Nationen untergebracht gewesen.

56 Vgl. Suhr (wie Anm. 3) und Kosthorst/Walter (wie Anm. 2), S. 76 ff..

57 Kosthorst/Walter (wie Anm. 2), S. 542 f.

58 Fogel (wie Anm. 4), S. 23–32.

59 Ebd. S. 27, 52 ff.

Die Außenstellen des Strafgefangenenlagers Oberems
Zentrale Gütersloh*

Ort	Gemeinde	Zahl der Häftlinge	Zeitraum
Altenhagen	Bielefeld	40**	1937–1955
Avenwedde	Gütersloh	32	1907–1992
Baringhof	Enger	40	1938–1954
Batenhorst	Rheda-Wiedenbrück	?	1907–1911
Beller	Harsewinkel	36	1936–1950
Blankenhagen	Gütersloh	37	1936–1982
Bornholte	Verl	38	1925–1970
Clarholz	Herzebrock	50	1925–2007
Dedinghausen	Lippstadt	51	1937–1954
Eggeberg	Halle	40	1931–1945
Espeln-Steinhorst	Hövelhof	40	1932–2007
Harsewinkel	Harsewinkel	ca. 50	1936–1990
Herzebrock	Herzebrock	32	1907–2007
Isingdorf	Werther	?	1937
Isselhorst	Gütersloh	?	1907–1908
Kattenstroth	Gütersloh	?	1907–1930
Langenberg	Langenberg	?	1930–1931
Lette	Oelde	?	1911–1925
Lintel	Rheda-Wiedenbrück	22	1907–1908
Lippentrup	Langenberg	40	1936–1970
Lippstadt	Lippstadt	?	1937
Mastholte	Rietberg	32	1938–1970
Moese-Mastholte	Rietberg	?	1938–1956
Nordhagen	Delbrück	?	1918–2007
Oberjöllenberg	Bielefeld	37	1937–1970
Ostenfelde	Ennigerloh	41	1935–1950
Pavenstädt	Gütersloh	49+16	1936–2007
Quelle	Bielefeld	43	1937–1956
Rheda	Rheda-Wiedenbrück	?	1907–1911
Rietberg	Rietberg	33	1907–2007
Röckinghausen	Raesfeld	?	1907–1908
Schröttinghausen	Bielefeld	32	1937–1970
Sende-Süd	Schl.-Holte-Stuckenbrock	33	1938–1970
Senne I	Bielefeld	36	1937–1981
Spexard	Gütersloh	?	1907–1933
Steinhagen	Steinhagen	32	1933–2007
Verl	Verl	45	1913–2007
Wiedenbr./St. Vit	Rheda-Wiedenbrück	35	1927–1970
Windelsbleiche	Bielefeld	51	1929–1981

* Nach den heutigen Gemeindegrenzen; vgl. dazu Anm. 55.

** In der Anfangsphase.

Bereits 1937 deutete sich an, dass sich die hochgesteckten Ziele zum Ausbau der Strafgefängnislager nicht würden realisieren lassen. So beklagte Semler, dass der Personalstand in Oberems nicht mehr zu halten sei und infolgedessen die Nachfrage nach Gefangenearbeit nicht mehr gedeckt werden könne, weil die Gefängnisse seines Oberlandesgerichtsbezirks Häftlinge vor allem in die Emslandlager abstellten.⁶⁰ Zu diesem Zeitpunkt hatten jene offensichtlich Priorität, weil sie als Prestigeobjekt der NS-Propaganda galten.⁶¹ Die Melioration erhielt einen neuen höheren Stellenwert. In Oberems war sie in der Tradition des Strafvollzugs der Weimarer Republik zunächst ein pragmatischer Schritt. Sie diente als Maßnahme gegen die „Arbeitslosigkeit“ in den Gefängnissen – 67 % im Jahre 1933 – und der Förderung der Landwirtschaft.⁶² Im Emsland ging es jetzt um die Gewinnung neuen Ackerlands als Grundlage „völkischer Existenz“ und um die „adelnde“ Land- und Handarbeit. Deshalb schränkte man zum Beispiel den Maschineneinsatz in den Emslandmooren drastisch ein. Hier arbeiteten die Schutzhäftlinge des Konzentrationslagers neben den Strafgefangenen und den Dienstverpflichteten des Reichsarbeitsdienstes mit dem Spaten auf Flächen, die bereits vor 1933 vom preußischen Staat gekauft worden waren.⁶³ Die staatswirtschaftliche, propagandistisch überhöhte Melioration im Emsland konkurrierte gewissermaßen mit der privatwirtschaftlichen, pragmatischen in Oberems.

Als die Landwirtschaft 1936 in den Vierjahresplan eingegliedert wurde, ging es unter dem Siegel der „Siedlungs- und Erzeugungsschlacht“ immer mehr um wirtschaftliche Effizienz. Das Modell Emslandlager konnte diesen neuen Anforderungen nicht genügen. Es wurden wieder Maschinen eingesetzt, der Reichsarbeitsdienst zog sich aus dem Projekt zurück, und schließlich wurden die Arbeiten im Moor aus wirtschaftlichen Gründen gänzlich eingestellt beziehungsweise dienten nur noch als besonders harte, abschreckende Strafmaßnahme.⁶⁴ Hier war, wie Suhr deutlich herausgearbeitet hat, der Einsatz der Häftlinge Teil des NS-Terrors.⁶⁵ Der privaten Landwirtschaft als Nutzerin der Gefangenearbeit erwuchs in der Industrie und der Wehrmacht neue Konkurrenz, die mit dem Beginn des Zweiten Weltkriegs immer stärker wurde. Die Versuche des Reichsjustizministeriums, sich ihr entgegen-

60 Semler, *Die Gefangenearbeitsstellen* (wie Anm. 11), S. 126; Ders., *Strafvollzug* (wie Anm. 38), S. 14.

61 Kosthorst/Walter (wie Anm. 2), S. 533 f.

62 Ebd. S. 536–539.

63 Ebd. 533 f.

64 Ebd. 543 f., 548 f.

65 Suhr (wie Anm. 3), S. 80 ff.

zustellen, um die laufenden Projekte nicht zu gefährden, waren vergeblich. In Rodgau kamen die begonnen Arbeiten fast völlig zum Erliegen. Von den geplanten 80 Erbhöfen wurden nur zwei, von den 400 Arbeiterhäusern nur 21 gebaut.⁶⁶ 1941 verfügte das Ministerium die „restlose Ausnutzung der Arbeitskraft“ der Häftlinge für die Rüstungsindustrie.⁶⁷ Die Wehrmacht rekrutierte ihrerseits wehrfähige Häftlinge für die sogenannten „Bewährungsbrigaden“ beziehungsweise den „Feldvollzug“.

Gleichzeitig wurden Forderungen laut, die Gefangenen bis auf die ‚leichteren Fälle‘ in die Konzentrationslager zu überführen, damit sie dort von der SS wirtschaftlich ausgebeutet werden konnten. Die Justiz wehrte sich gegen diese Versuche, indem sie auf den kriegswichtigen Nutzen hinwies, den die Häftlingsarbeit unter ihrer Regie hatte.⁶⁸ Die Konkurrenz führte dazu, dass alle Strafgefangenenlager bei weitem unter ihrem Plansoll blieben, obwohl die Zahl der Strafgefangenen im Deutschen Reich bis 1945 erheblich anstieg. Wählt man als Stichjahr 1942, befanden sich im Emsland 6000 statt 10000, in Rodgau 2600 statt 3500 und in Oberems 750 statt 1000 Personen.⁶⁹ Möglicherweise wurden die Häftlinge in den Gefängnissen selbst oder in ihrer Nähe zur Arbeit eingesetzt und nicht mehr in dem Maße in die Lager abgeordnet, wie vorher angedacht.

5. Die Kontroverse um die Gefangenearbeit in Oberems

Mit seiner Denkschrift von 1937 reagierte Generalstaatsanwalt Semler auf „unfreundliches Störungsfeuer“, das sich, so seine Wahrnehmung, gegen Oberems richtete.⁷⁰ Er wollte erstens den Vorwurf entkräften, die Gefangenearbeitsstellen seien teurer und unsicherer als die Unterbringung in einer Strafanstalt. Dazu rechnete er vor, dass die Unterbringung und Bewachung

66 Fogel (wie Anm. 4), S. 66.

67 Kosthorst/Walter (wie Anm. 2), S. 1360 f.: Reichsjustizministerium 6.6.1941 an Reichswirtschaftsministerium.

68 Ebd. S. 1389 f.: OKW vom 15.12.1943, S. 1395–1398: Chef der Heeresrüstung und Befehlshaber des Ersatzheeres 5.9.1944 und 15.9.1944 an die Gerichtsherren des Ersatzheeres, S. 1398 f.: Vermerk des Reichsjustizministeriums vom 13.10.1944.

69 Das Reichsjustizministerium, ebd. S. 1311, bemerkte 1939 zu Oberems: „und bei den landwirtschaftlichen und Kultivierungsarbeiten an der oberen Ems (900 Gefangene) ergeben sich für die Auffüllung der Lager immer größere Schwierigkeiten“; vgl. ebd. S. 1384 ff.: Reichsjustizministerium 31.1.1943 mit einer Statistik zu den anderen Lagern im Deutschen Reich.

70 Semler, Die Gefangenearbeitsstellen (wie Anm. 11), S.124.

zwar mehr kosteten, dies aber durch Erlöse aus der Arbeit und die weiterhin hohe Nachfrage seitens der Landwirtschaft mehr als kompensiert werde.⁷¹ Was die Sicherheit anging, argumentierte er mit einer Statistik der Hausstrafen, die die Jahre 1921 bis 1936 umfasste und nach der die entsprechenden Zahlen nicht nur niedriger waren als in den Strafanstalten, sondern auch ab 1934 deutlich sanken.⁷² Zweitens ging er auf die Kritik des Reichsnährstands ein, die Gefangenearbeit verhindere, dass sich in der Region eben jener Stamm freier Landarbeiter wieder bilde, der mit der Industrialisierung verschwunden sei. Semler wies darauf hin, dass dieses Argument an den Tatsachen vorbei gehe, denn Landarbeit sei nicht mehr attraktiv. Der Einsatz von Häftlingen sei die einzige Möglichkeit, die Substanz und die Leistungsfähigkeit der Landwirtschaft zu erhalten und zu verhindern, dass sich die Landflucht weiter beschleunige.⁷³ Drittens hielt er dem Reichsarbeitsdienst, der die Landarbeit der Bauern und seiner „Arbeitsmänner“ durch den Einsatz der Gefangenen entwürdigt sah – eine ähnliche Kontroverse findet sich übrigens in den Quellen zum Emsland – entgegen, die Gefangenearbeitsstellen böten einerseits eine „Fülle von schwerer der Strenge des Strafvollzuges angemessener Arbeit“, andererseits erzögen sie zu Rücksicht, Ordnung und Pflichterfüllung, eröffneten viele „verheißungsvolle Arbeitsmöglichkeiten“ und seien deshalb ein wesentlicher Bestandteil der Entlassungsfürsorge“. Durch die Arbeit werde der Häftling für die „Volksgemeinschaft“ zurück gewonnen.⁷⁴ Viertens reagierte Semler auf das Arbeitsamt, das anführte, der freie Arbeitsmarkt werde verzerrt, und er erinnerte daran, dass ähnliche Kritik bereits 1931/32 geübt worden sei, um mit dem Verweis auf die Zeit der den Nationalsozialisten verhassten Weimarer Republik zu punkten.⁷⁵ Mit seiner Denkschrift wollte er durchsetzen, dass man Oberems ausbaute und zu diesem Zweck die Häftlinge seines Oberlandesgerichtsbezirks nur noch dorthin und nicht mehr in das Strafgefängenenlager im Emsland verlegte. Er argumentierte, die in Oberems geleistete Arbeit sei wesentlich profitabler als die Erschließung der Moore.⁷⁶ Gleichmaßen kritisiert er, dass Strafanstalten arbeitsfähige Insassen zu eigenen Zwecken zurückhielten, anstatt sie in ‚seine‘ Gefangenearbeitsstellen abzuordnen.⁷⁷ Versatzstücke nationalsozial-

71 Ebd. S.104–107.

72 Ebd. S. 109 ff., 127 ff.

73 Ebd. S. 118, 125; vgl. Ders., Strafvollzug (wie Anm. 38), S 5 f.

74 Ders., Die Gefangenearbeitsstellen (wie Anm. 11), S. 119.

75 Ebd. S. 117 f..

76 Ebd. S. 125.

77 Ebd. S. 126.

stischer Propaganda finden sich bei Semler nur punktuell, so zum Beispiel, wenn er davon spricht, dass die Melioration neuen „Lebensraum“ schaffe, so „daß da, wo früher Sand und saure Wiese waren, heute blühende Bauerngüter blonden Westfalenkindern eine sichere Zukunft garantieren“, und zu einer landwirtschaftlichen Autarkie Deutschlands beitrage.⁷⁸ Semler hatte mit seiner Denkschrift offensichtlich Erfolg, denn 1937/38 erhielt Oberems den Status eines Strafgefangenenlagers.

6. Das Jahr 1942 als Wende: die Rüstungsindustrie

Zunächst hatte sich die Gefangenearbeit in Oberems auf die Landwirtschaft konzentriert. Die einzelnen Kommandos umfassten maximal 50 Häftlinge. Es handelte sich dabei ausschließlich um Männer. Sie waren zum großen Teil in bereits vorhandenen Gebäuden untergebracht. Von diesen Gefangenearbeitsstellen gab es seit 1907 etwa 35. Sie wurden jeweils aufgegeben, sobald das Meliorationsprojekt vor Ort beendet war. Die Zahl der Häftlinge stieg nach 1933 erheblich an, ihre Zusammensetzung wurde heterogener, was die Art der Delikte und die Dauer der Haft anging, aber die institutionellen Strukturen blieben die gleichen. 1942 änderte sich dies grundlegend: Es wurden mehrere Barackenlager in Industrieunternehmen eingerichtet, die unter anderem auch für die Rüstung tätig waren. Die Lager wurden zum großen Teil mit Frauen belegt, vereinzelt auch mit Männern. Sie waren in der Regel größer als die bisherigen Gefangenearbeitsstellen. Bei den neuen Lagern handelte es sich um Amhausen mit 40 Frauen bei der Firma Schlichte (Holz und Metall), Brackwede mit 72 Frauen, eventuell auch einigen Männern bei der Firma Rabeneick, Gütersloh mit drei gemischten Lagern bei den Firmen Sewerin, Vogt und Wolf sowie I.F. Marten, Hövelhof mit einer unbekanntenen Anzahl von Frauen bei den beiden Firmen Gebrüder Heinrichsmeyer/Geha-Werke und Brinkmann&Co, Langenberg mit einer unbekanntenen Anzahl von Frauen bei der Firma Bartels (Möbel), Werther mit einer unbekanntenen Anzahl von Frauen bei der Firma Süßwaren Storck, das allerdings schon im September 1943 wieder aufgelöst wurde, sowie Wiedenbrück I mit 240 Frauen bei den Firmen Rawe (Textil) und Simon (Munition), Wiedenbrück II mit 97 Frauen bei Klöbel&Söhne, später Westfalia, Werke (Fahrzeugbau) und Wiedenbrück III mit 36 Frauen bei Besser&Co (Sperrholz), das ebenfalls Ende 1943 aufgegeben wurde.⁷⁹

78 Ebd. S. 124, vgl. Ders., *Strafvollzug* (wie Anm. 38), S. 4.

79 Isernhinke (wie Anm. 9), S. 55 f.

Außerdem arbeiteten laut einer Liste der nationalsozialistischen Lager in Europa, die nach Ende des Zweiten Weltkrieges im Auftrag der Alliierten zusammengetragen wurde, 380 Häftlinge bei Miele&Co, 160 bei Fissenewert, 110 bei Ruhenstroh und 54 bei Vossen, alle Gütersloh.⁸⁰ Eine Verlagerung der Gefangenearbeit auf die Rüstungsproduktion lässt sich nicht nur für Oberems, sondern auch für die Emslandlager und das Lager Rodgau feststellen.⁸¹ Wie Fogel ausführt, zahlten die Industrieunternehmen mit vier bis sechs Reichsmark pro Tag und Häftling offensichtlich wesentlich mehr an die Justiz als die landwirtschaftlichen Interessenten.⁸²

Die Zeitzeugin Margarethe Lipke berichtet sehr ausführlich von der Situation in Wiedenbrück I. Sie war wegen Hochverrat zu einer Zuchthausstrafe verurteilt und 1942 dorthin verlegt worden. Von ihrem Transport waren weitere fünf Frauen sogenannte Politische, die restlichen 54, so ihre Angaben, waren zu je einem Drittel wegen Kriegswirtschaftsvergehen, wegen Umgang mit Kriegsgefangenen und wegen Diebstahl, Bandenraub, Betrug und ähnlicher Delikte verurteilt worden.⁸³ Zunächst arbeiteten und wohnten die Frauen gemeinsam mit dem Wachpersonal in einer Baracke gegenüber den Arbeitssälen der Firma, später, als immer mehr Häftlinge nach Wiedenbrück I abgeordnet wurden, fand die Produktion im Fabrikgebäude statt, und die Baracke wurde von männlichen Häftlingen eines anderen Kommandos zu einer reinen Unterkunft umgebaut. Sie umfasste zwei Aufenthaltsräume für je 120 Personen mit Bänken, Tischen und Spinden, zwei Schlafsäle mit aufgestockten, mit Strohsäcken versehenen Betten, zwei Wasch- und zwei Toilettenräume mit 10 Becken, einen Dushraum, eine Großküche, eine Wäschekammer, in der Häftlingskleidung zur Wäsche gesammelt und anschließend wieder ausgegeben wurde, eine Kleiderkammer, in der die private Kleidung für die Zeit der Haft aufbewahrt wurde, eine Näh- und Plättstube, ein Besuchs- und ein Krankenzimmer mit drei Betten. Für das Wachpersonal waren ein Büro, ein Tagesraum und zwölf Einzelzimmer vorgesehen, in den die Wachtmeisterinnen wohnten. Im Keller gab es einen Luftschutzraum, eine Vorratskammer, einen Arrestraum und

80 Das nationalsozialistische Lagersystem (wie Anm. 55), S. 150.

81 Kosthorst/Walter (wie Anm. 2), S. 548; Fogel (wie Anm. 4), S.86–110.

82 Fogel (wie Anm. 4), S. 71; vgl. Kosthorst/Walter (wie Anm. 2) S. 921–932: Der Beauftragte des Reichsministers der Justiz für die Strafgefangenenlager im Emsland 15.8.1941, mit einer Zusammenstellung der Tagessätze aus verschiedenen Bereichen. Auch nach diesen Angaben zahlen die Industriebetriebe besser.

83 Lipke (wie Anm. 12), S. 2.

eine Waschküche.⁸⁴ Die Häftlinge besserten zunächst schadhafte Textilien aus, zum Beispiel Zeltplanen, und nähten später Tarnanzüge für den Krieg gegen die Sowjetunion.⁸⁵ Nach der Arbeit und an dem freien Sonntag konnten Bücher aus der Lager- und der Firmenbibliothek ausgeliehen werden.⁸⁶ Lipke stellt das Leben in Wiedenbrück I von einigen Punkten abgesehen, auf die ich im Folgenden noch eingehen werde, als relativ harmonisch dar. Das Verhältnis zu den Aufseherinnen und Vorarbeiterinnen sei entspannt gewesen, nachdem sich die ‚Kriminellen‘ unter der Leitung der ‚Politischen‘ diszipliniert hätten.⁸⁷ Sie kritisiert jedoch die Kommandoführerin, eine Hauptwachtmeisterin Anna Nahrgang, außerordentlich scharf und macht sie letztlich für alle negativen Aspekte des Lagerlebens verantwortlich.⁸⁸

7. Wiedenbrück I: eine Erfolgsgeschichte der politischen Gefangenen

Lipke klagt über die aus ihrer Sicht anstrengenden „Kriminellen“, von denen sie als ‚Politische‘ im Zuchthaus Cottbus getrennt untergebracht gewesen war und mit denen sie jetzt zusammenleben musste. Lipke schreibt ihresgleichen eine durchweg positive Rolle zu: „Die politischen Gefangenen waren in der Regel durch ihre bisherige Lebensführung Mitglieder von Sport- und Wandergemeinschaften usw. sowie durch die konspirative, illegale Arbeit diszipliniert. Nun lebten wir inmitten von sich wenig beherrschenden Frauen.“⁸⁹ Die ‚Politischen‘ hätten sich rasch zusammengeschlossen, den Streit der anderen Frauen geschlichtet, organisiert und die Häftlinge gegenüber der Lagerleitung vertreten. Ähnliches berichtet Fogel zu Rodgau.⁹⁰ Lipke selbst übernahm Funktionsstellen, die Wäsche- und die Kleiderkammer sowie die Lagerbücherei, und arbeitete mit den Wachtmeisterinnen und den als Hilfsaufseherinnen fungierenden Werkmeisterinnen der Firma zum Teil sogar freundschaftlich zusammen, indem sie einen Teil der Auftragsabrechnung übernahm und sie zum Einkauf für das Lager begleitete, so dass sie bei dieser Gelegenheit das Firmengelände verlassen konnte.⁹¹ Fogel

84 Ebd. S. 6.

85 Ebd. S. 5, 7.

86 Ebd. S. 8.

87 Ebd. S. 6 f.

88 Ebd. S. 2, 4.

89 Ebd. S. 2 f.

90 Ebd. S 4; Fogel (wie Anm. 4), S. 201, 203.

91 Lipke (wie Anm. 12), S. 7.

weist analog dazu für die Lager Rollwald nach, dass das Wachpersonal die politischen Häftlinge den anderen gegenüber bevorzugt habe.⁹² Laut Lipke hätten auch andere Frauen freiwillig und zusätzlich zu ihrer üblichen Arbeit „innerbetriebliche“ Aufgaben übernommen. Einige verstärkten zum Beispiel die Werksfeuerwehr.⁹³ Sie berichtet, sie habe mit Hilfe ihrer Freundinnen ein internes Informationsnetz aufgebaut, das sich aus Zeitungen speiste, die von Werkmeisterinnen oder auch Strafvollzugsbeamtinnen an sie weitergegeben wurden. Außerdem informierten jene in Wiedenbrück über die Situation im Lager. Als die, so Lipke, allgemein verhasste Kommandoführerin im örtlichen Krankenhaus behandelt werden musste, sei sie von den Krankenschwestern auf ihr indiskutables Verhalten gegenüber den Häftlingen angesprochen und schlecht behandelt worden.⁹⁴ Die Gefangenen sei es gelungen, sich in verschiedenen Punkten gegenüber jener Hauptwachtmeisterin Nahrgang durchzusetzen: Erstens erreichten sie, dass die Anschrift von Wiedenbrück I „Frauenarbeitslager“ und nicht „Frauenzuchthauslager“ lautete, was offensichtlich für die Angehörigen angenehmer war, wenn sie die Briefe vom Briefträger entgegennahmen.⁹⁵ Zweitens verhandelten sie mit der Lager- und der Firmenleitung, dass die Waschmittelzuteilungen der Firma und des Lagers zusammengelegt wurden, um damit erst die Häftlingsbekleidung und dann die Textilien der Firma – Staublappen, Nähmaschinenhüllen und so weiter – zu waschen.⁹⁶ Drittens wagten sie einen Hungerstreik gegen das schlecht zubereitete Essen, woraufhin eine von ihnen die Küche übernehmen durfte und sich die Verpflegung besserte.⁹⁷ Viertens erkämpften sie über eine Beschwerde, dass Nahrgang den Entzug der täglichen halben Stunde Freigang an frischer Luft zurücknehmen musste. Lipke wusste aus dem Zuchthaus Cottbus, dass die Dienstvollzugsordnung den Häftlingen diese halbe Stunde garantierte, und kritisiert in ihrem Zeitzeugenbericht, dass die Ordnung nicht wie dort auch in Wiedenbrück I öffentlich aushing, damit die Häftlinge auf ihr Recht hätten pochen können. In Sachen Freigang nahm eine Gefangene, als sie das Lager urlaubshalber verlassen durfte, über eine gemeinsame Bekannte Kontakt mit den Eltern Lipkes auf, die bei der Generalstaatsanwaltschaft Berlin eine entsprechende Beschwerde einlegten und forderten, ihre Tochter nach Cottbus zurückzuverlegen. Der

92 Fogel (wie Anm. 4), S. 205.

93 Lipke (wie Anm. 12), S. 7.

94 Ebd. S. 12–14.

95 Ebd. S. 8.

96 Ebd. S. 7 f.

97 Ebd. S. 10.

Verwaltungschef des Strafgefangenenlagers Oberems, Amtmann Lessmann, wies daraufhin die Kommandoführerin an, den Häftlingen die halbe Stunde Freigang zu ermöglichen.⁹⁸ Anscheinend war es den Gefangenen punktuell möglich, sich mit Hilfe gesetzlicher Normen gegen Willkür seitens des Wachpersonals zu wehren.

8. *Der Normenstaat*

Die Tragfähigkeit der gesetzlichen Vorschriften zeigt sich auch in dem, was Lipke von der Lagerbücherei sowie der Brief-, Besuchs- und Urlaubsregelung berichtet. Eine solche Bücherei, wie sie von der Strafvollzugsordnung vorgeschrieben war, gab es auch im Lager Rollwald.⁹⁹ Briefe durften alle drei Wochen empfangen und alle sechs Wochen, ab Oktober nur noch alle zwölf Wochen geschickt werden. Alle Brief waren der Zensur unterworfen: Eingehende Briefe wurden gegebenenfalls nicht ausgehändigt, selbst verfasste mussten neu geschrieben und „verbessert“ werden.¹⁰⁰ Um mit Fraenkel zu sprechen, „garantierte“ das nationalsozialistische System diejenigen Normen, die seine Macht stabilisierten.¹⁰¹ Besuche waren alle 13 Wochen möglich, oft aber nicht zu realisieren, weil die Angehörigen zu weit weg wohnten. Kamen sie dennoch, war immer eine Wachtmeisterin mit anwesend, die sich aber zum Teil, so Lipke, an dem Gespräch beteiligte.¹⁰² Ein weiterer Verstoß gegen die Vorschrift war, dass Häftlinge in Krankheitsfällen „privat“ mit Medikamenten versorgt worden seien.¹⁰³ Dass sich das Wachpersonal gegenüber den Gefangenen zum Teil zu freundlich verhielt, legt auch ein Merkblatt der Verwaltung von Oberems nah, das mahnt, die notwendige Distanz zu wahren.¹⁰⁴ Dies war offensichtlich die aus der Sicht der Häftlinge positive Seite einer Entprofessionalisierung, die sich aber auch negativ in der brutalen Willkür einiger Beamter zeigen konnte.

Ähnliche Beispiele für ambivalentes Verhalten macht Fogel auch im Lager Rodgau aus. Wenn Wachpersonal sich hilfsbereit zeigte, sei dies häufig jedoch nicht aus Mitmenschlichkeit, sondern gegen eine Gegenleistung er-

98 Ebd. S. 5; Lipke (wie Anm. 12), S. 5 spricht von „Regierungsrat“ Lessmann.

99 Ebd. S. 8; Fogel (wie Anm. 4), S. 52.

100 Lipke (wie Anm. 12), S. 9; Fogel (wie Anm. 4), S. 166.

101 Fraenkel (wie Anm. 5), S. 101 ff.

102 Lipke (wie Anm. 12), S. 9.

103 Ebd. S. 11.

104 Laut Isernhinke (wie Anm. 9), S. 86 im Privatarchiv Bokermann.

folgt. Häftlinge mussten sich zum Beispiel die Besorgung von Briefen außerhalb der offiziellen Zeiten mit dem wenigen Geld erkaufen, das sie für ihre Arbeit als „Arbeitsbelohnung“ erhielten.¹⁰⁵ Fogel nennt einige Fälle, in denen sich die Justiz auf die Normen berief und sich damit zum Anwalt der Häftlinge machte. 1938 protestierte das Reichsjustizministerium mit dem Verweis auf die Strafvollzugsordnung gegen die von der Teilnehmergemeinschaft gestellten, offensichtlich minderwertigen Unterkünfte. Der zuständige Generalstaatsanwalt drohte, keine Häftlinge zuzuweisen, wenn die gesetzlichen Auflagen nicht erfüllt würden.¹⁰⁶ Als jene Gemeinschaft Mitte 1939 forderte, die Arbeitszeiten auf Kosten der Pausen zu verlängern, lehnte der Lagervorstand ab, weil die laut Vollzugsordnung vorgesehene Freizeit zur „geistigen und seelischen Hebung der Gefangenen dringend“ notwendig und Voraussetzung für einen sinnvollen Strafvollzug sei.¹⁰⁷ Der Lagerkommandant forderte 1941 von der Generalstaatsanwaltschaft und der hessischen Landesregierung, die Verpflegungssituation zu verbessern, und hatte damit – allerdings nur kurzfristig – Erfolg.¹⁰⁸ Laut Fogel war die Misshandlung von Häftlingen seitens des Wachpersonals in Rodgau nicht die Regel, kam aber vor. Solche Fälle seien zwar in vielen Fällen vertuscht worden, zum Teil wurden aber auch Disziplinarmaßnahmen gegenüber dem Wachpersonal ergriffen, weil die Vollzugsordnung verletzt worden sei.¹⁰⁹ Auch im Emsland kam es, laut Kosthorst/Walter, wenn auch nur halbherzig, zu juristischen Maßnahmen gegen Ausschreitungen gegenüber den Häftlingen. Das Gerichtsverfahren, das die Justiz gegen den SA-Lagerleiter Schäfer einleitete, um die Situation der Häftlinge zu „verrechtlichen“, wurde auf Druck der NSDAP niedergeschlagen.¹¹⁰ Margarete Lipke verneint, dass es in Wiedenbrück I zu körperlichen Übergriffen gegenüber den Häftlingen gekommen sei.¹¹¹ Für die Gefangenenarbeitsstelle Verl, die zu Oberems gehörte, ist für das Jahr 1937 ein Fall aktenkundig, in dem ein Hilfsaufseher einen Häftling, der angeblich sein Tagessoll nicht erfüllt hatte, zu Tode prügelte. Hinzu kam, dass der zuständige Arzt die Behandlung verweigerte. Der Arzt wurde freigesprochen, der Hilfsaufseher zu sieben Jahren Haft verurteilt.¹¹²

105 Fogel (wie Anm. 4), S. 114 ff.

106 Ebd. S. 49–52.

107 Ebd. S. 164, mit dem Zitat aus einem Schreiben der Lagerleitung vom 8.8.1939 an die Generalstaatsanwaltschaft Darmstadt.

108 Ebd. S. 172–179.

109 Ebd. S. 77, 205–208.

110 Kosthorst/Walter (wie Anm. 2), S. 546; Suhr (wie Anm. 3), S. 66.

111 Lipke (wie Anm. 12), S. 2.

112 Wachsmann (wie Anm. 1), S. 103.

Die Grauzone zwischen Repression und resozialisierendem Strafvollzug deutet sich auch bei Semler an, wenn er 1939 die Doppelrolle des „Vollzugsmannes“ charakterisiert: „Durchdrungen von der Liebe zu Volk und Führer soll er kämpfen um jeden einzelnen der ihm anvertrauten Menschen, soll kämpfen um seine Wiedereingliederung in die Gemeinschaft. Er soll ihm durch die Härte des Vollzuges die Einsicht für seine Schuld an der Gemeinschaft vor Augen führen und ihm den Willen zur Gutmachung an der Gemeinschaft wecken. ... Die Gemeinschaft aber braucht jeden“.¹¹³ Diese Aussage widerspricht ansatzweise jenem „Vergeltungsübel“, auf das Freisler, zu diesem Zeitpunkt Staatssekretär im Reichsjustizministerium, in seinem Kommentar zur Revision der Strafvollzugsordnung von 1934 den Strafvollzug reduziert wissen wollte.¹¹⁴ Dieses Vergeltungsübel war letztlich die Rechtfertigung sowohl für eine normativ abgesicherte, als auch willkürlich brutale Behandlung der Häftlinge.

9. Strafgefangenenlager und NS-Terror

Nachdem Kontinuität und Wandel in der Geschichte des Lagers Oberems skizziert worden sind, bleibt die Frage, ob das Strafgefangenenlager mit den Konzentrationslagern, die für Schutzhäftlinge und nicht für Strafgefangene zuständig waren, gleichzusetzen ist. In Anlehnung an Suhr seien folgende vier Kriterien zur Beurteilung herangezogen, die auf die Konzentrationslager zutrafen: a) die Misshandlung und Ermordung von Häftlingen, b) Schikanen und Lagerstrafen, c) Arbeitszwang und Leistungsdruck sowie d) die Nichterfüllung lebenswichtiger Bedürfnisse. Für die Strafgefangenenlager im Emsland, neben denen es in direkter Nachbarschaft ein Konzentrationslager gab, kommt sie zu dem Ergebnis, dass das Wachpersonal die Häftlinge misshandelte und ermordete.¹¹⁵ In Rodgau und in Oberems waren solche Übergriffe offensichtlich nicht die Regel, auch wenn die Zeitzeugin Lipke von den „wildem Schimpfkanonaden“ der Hauptwachtmeisterin Nahrung gegenüber den Häftlingen spricht.¹¹⁶ Der Unterschied ist eventuell darauf zurückzuführen, dass sich im Emsland die Aufseher größtenteils aus SA-Männern rekrutierten, die ursprünglich im Konzentrationslager Esterwegen gearbeitet hatten und pro forma in den Justizdienst übernommen wurden.

¹¹³ Semler, Strafvollzug (wie Anm. 11), S. 14.

¹¹⁴ Kosthorst/Walter (wie Anm. 2), S. 538 f.

¹¹⁵ Suhr (wie Anm. 3), S. 80 f.

¹¹⁶ Fogel (wie Anm. 4) S. 205 f.; Lipke (wie Anm. 12), S. 2, 10.

Der Prozess gegen den Lagerkommandanten Schäfer ist bereits erwähnt worden. Er entwarf eine eigene Lagerordnung, die sich an der des Konzentrationslagers orientierte.¹¹⁷ Im Gegensatz dazu handelte es sich in Oberems und auch in Rodgau bei dem Wachpersonal in der Regel um gestandene Justizvollzugsbeamte. Die Hilfsaufseher kamen aus der Bevölkerung vor Ort. Laut Fogel rekrutierte sich neues Personal nach 1939 nicht vorrangig, wie bei Wachsmann ausgeführt, aus SA, SS und Frauenschaft, sondern es handelte sich vor allem um dienstverpflichtete ältere ehemalige Strafvollzugsbeamte oder Polizeireservisten.¹¹⁸ In den Lagern Rodgau und Oberems galt die Strafvollzugsordnung, in der allerdings seit 1940 „unmittelbarer Zwang“ gegenüber Häftlingen vorgesehen war, also die „Erzwingung eines im Rahmen der Anstaltsgewalt geforderten Verhaltens nach seinem pflichtgemäßen Ermessen“. Immerhin mussten solche Fälle sofort dem „Anstaltsleiter“ gemeldet werden.¹¹⁹

In allen drei Strafgefängnislagern gab es Schikanen und Lagerstrafen. Die Schikanen bestanden vor allem in der Zuteilung besonders schwerer und gefährlicher Arbeit. So verlor die Urbarmachung der Moore im Emsland ihre wirtschaftliche und propagandistische Funktion und diente nur noch als „Vergeltungsübel“.¹²⁰ Was die Lagerstrafen angeht, wäre für Oberems die obengenannte Statistik Semlers zu überprüfen und bis 1945 weiterzuführen, um die Unterschiede zur Praxis in der Weimarer Republik zu benennen und zu einem begründeten Urteil zu kommen.¹²¹

Laut Strafvollzugsordnung musste in der Haft gearbeitet werden. Dies war allerdings keine Maßnahme des NS-Regimes, sondern galt bereits in der Weimarer Republik. Die Außenarbeit, zu der die Gefangenearbeitsstellen gehörten, war aber bis 1934 freiwillig, erst der Nationalsozialismus macht

117 Kosthorst/Walter (wie Anm. 2), S. 85 f., 546, 1909 ff.; Suhr (wie Anm. 3), S. 99.

118 Wachsmann (wie Anm. 1), S. 259 ff.; zu den „als Beamten eingestellten alten Kämpfern“ vgl. Generalstaatsanwalt Kiel 11.2.1939 an Reichsjustizministerium, als Quelle 29d abgedruckt in: Justizakademie des Landes Nordrhein-Westfalen „Gustav-Heinemann-Haus“ (Hg.), Zum Strafvollzug 1933–1945 und seiner Vorgeschichte in der Weimarer Republik. Quellen und Materialien der Dokumentations- und Forschungsstelle „Justiz und Nationalsozialismus“, Recklinghausen o.J., und Niederschrift über die Besprechung mit den Vorständen der Vollzugsanstalten im Plenarsitzungssaal des Oberlandesgerichts in Hamm vom 17.2.1944, als Quelle 31a ebd.

119 Strafvollzugsordnung 22.7.1940 §§ 193 f., in: Kosthorst/Walter (wie Anm. 2), S. 2302; allgemein zum Verhalten der JustizvollzugsbeamtenInnen s. §§ 30–34, 51 f., ebd. S. 2260 f., 2266 f.

120 Suhr (wie Anm. 3), S. 80 f., 82 f., 92; Fogel (wie Anm. 4), S. 205 f.

121 Semler, Die Gefangenearbeitsstellen (wie Anm. 11), S. 128 f.

sie zu Pflicht. Es kam erschwerend hinzu, dass das Reichsjustizministerium im Oktober 1939 die Arbeitszeit per Erlass um zwei Stunden am Tag, für Zuchthaushäftlinge auf zwölf und Gefängnishäftlinge auf zehn Stunden, erhöhte.¹²² Suhr zeigt auf, dass man im Emsland bei der Arbeit im Moor ein bestimmtes Tagessoll vorschrieb, das die entkräfteten, unterernährten Häftlinge völlig überforderte. Ihre Schwäche wurde vom Wachpersonal als Vorwand für brutale Strafen wegen angeblicher Arbeitsverweigerung genutzt.¹²³ Die Zahl der Arbeitsunfälle stieg erheblich. Dieser Punkt müsste für Oberems anhand der Krankenblätter in den Personalakten der Gefangenen untersucht werden.

Die Nichterfüllung lebenswichtiger Bedürfnisse ist in allen drei Lagern gegeben und laut Fogel in Rodgau der Hauptgrund für die menschenunwürdige Situation der Häftlinge. Sie waren chronisch fehl- und unterernährt. Die laut Verpflegungsordnung für die Häftlinge vorgeschriebenen Sätze waren zwar zum Teil höher als das, was Menschen außerhalb des Lagers laut Lebensmittelkarte zustand, dafür war aber ihre Arbeit unverhältnismäßig viel härter.¹²⁴

Semler weist in seiner Denkschrift von 1937 darauf hin, dass für Verpflegung gemäß der allgemein gültigen Kostordnung in Oberems 51 statt nur 34 Pfennige pro Tag und Häftling in den Strafanstalten seines Oberlandesgerichtsbezirks vorgesehen waren.¹²⁵ Lipke berichtet, dass die Verpflegung in Wiedenbrück I zumindest in der Anfangszeit besser gewesen sei als im Zuchthaus Cottbus, weil die Rüstungsproduktion offensichtlich mit Sonderzulagen verbunden war.¹²⁶ Die Verpflegungssätze wurden seitens der Justiz im Laufe des Krieges so weit gesenkt, dass sie den Erfordernissen der harten Arbeit nicht mehr entsprachen.

Hier ist das Elend in den Lagern auf der Ebene des Normenstaates dingfest zu machen. Die Situation verschlechterte sich drastisch, wie sich in Rodgau im Rahmen der vorgeschriebenen ärztlichen Reihenuntersuchungen zeigte, bei denen die Häftlinge regelmäßig gewogen werden mussten. Die Lagerleitung protestierte bei den vorgesetzten Stellen und forderte Verbesse-

122 Fogel (wie Anm. 4), S. 165; Kosthorst/Walter (wie Anm. 2), S. 1313 f.

123 Suhr (wie Anm. 3), S. 80 ff.; Kosthorst/Walter (wie Anm. 2), S. 2334 f., die sich hier auf die lagerärztlichen Berichte beziehen.

124 Fogel (wie Anm. 4), S. 172 ff.

125 Semler, Die Gefangenenarbeitsstellen (wie Anm. 11), S. 83.

126 Lipke (wie Anm. 12), S. 5.

rungen ein.¹²⁷ Die Normen waren nicht mehr das Papier wert, auf dem sie standen. Die wachsende physische Auszehrung führte zu Arbeitsunfähigkeit, Unfällen, Krankheiten und schließlich zum Tod. Hinzu, kam dass die laut Strafvollzugsordnung vorgeschriebene ärztliche Versorgung der Häftlinge in der Praxis oft ausblieb.¹²⁸ Lipke konzentriert ihre Kritik an der Lagerleiterin Anna Nahrgang auf die Tatsache, dass sie diejenigen, die krank wurden, zur Arbeit zwang und es untersagte, einen Arzt zu konsultieren. Sieben Todesfälle in Wiedenbrück I seien auf dieses Verhalten zurückzuführen gewesen. Mit dem Hinweis auf diese Tatsache erstattete Lipke 1946 Anzeige beim Polizeipräsidenten von Bochum, weil die Nahrgang nach der Abwicklung von Oberems dort im Zentralgefängnis weiter Dienst tat. Lipke wurde bezeichnenderweise in diesem Zusammenhang gefragt, ob die Häftlinge in Wiedenbrück denn geschlagen worden seien, nur dann hätte die Anzeige Aussicht auf Erfolg.¹²⁹ Die Tatsache, dass sich im Lager Rodgau die Todesrate drastisch erhöhte und die Lagerärzte in 50% der Fälle pauschal Herzversagen diagnostizierten, ist ein stichhaltiges Indiz für die katastrophale Lage.¹³⁰ Für Oberems bieten wiederum die Personalakten im Landesarchiv Detmold die Möglichkeit eines Vergleichs.

10. Die Abwicklung des Strafgefängnislagers Oberems 1945

Als die amerikanischen Truppen sich näherten, floh die Lagerleiterin aus Angst vor den Häftlingen zu Kollegen in Wiedenbrück. Am 1. April 1945 inspizierten US-Soldaten das Lager, besetzten die Firma und erlaubten den Häftlingen, sich aus den Beständen der Firma neu einzukleiden. Der Einschluss wurde tagsüber aufgehoben, galt aber weiterhin nachts. Der Werksschutz der Firma sicherte die Tore zum Gelände. Offensichtlich befürchtete man, dass es zu Plünderungen kommen könnte. Am 3. April stellte die Verwaltung in Gütersloh allen ‚politischen‘ Häftlingen und allen Nichtdeutschen die Entlassungspapiere aus. Die Stadt Gütersloh versorgte sie mit Privatquartieren und Lebensmittelkarten. Mitte April erhielten die verbleibenden 200 Frauen Urlaubsscheine, die bis zur Regelung ihrer Reststrafe

127 Fogel (wie Anm. 4), S. 174–179; Suhr (wie Anm. 3), S. 122 ff.; vgl. Zum Strafvollzug 1933–1945 (wie Anm. 118), die Quellen 23a und b.

128 Strafvollzugsordnung (wie Anm.), §§ 20, 107–120, in: Kosthorst/Walter (wie Anm. 2), S. 2258, 2280–2283.

129 Lipke (wie Anm. 12), S. 21–23, 24.

130 Fogel (wie Anm. 4), S. 166, 221.

galten, und sie bekamen die Möglichkeit, Gnadengesuche bei der Generalstaatsanwaltschaft in Hamm einzureichen. Seitens der Justiz wurden alle Strafen pauschal um die Hälfte verkürzt.¹³¹

Dennoch verblieben bei einigen Gefangenen noch Reststrafen. Ein Beispiel dafür ist Wilhelm Schwarzin, der im August 1944 wegen Heimtücke zu zwei Jahren Haft verurteilt worden war. Man entließ ihn erst 1946, obwohl sein Delikt darin bestanden hatte, dass er die Zustände in Deutschland *als unter aller Würde* bezeichnet und geäußert hatte, die Offiziere ließen sich von einem kleinen Gefreiten nichts sagen. Damit könnte er sich auf das Attentat auf Hitler vom 20. Juli 1944 bezogen haben. Schwarzin hatte nach dem ersten Weltkrieg im Freikorps Rossbach mitgekämpft und war später unter anderem Mitglied in der DAF und der NSV. Es bleibt offen, warum sich seine Entlassung verzögerte; vielleicht spielte seine NS-Vergangenheit dabei eine gewisse Rolle.¹³²

Nach 1945 blieb das Strafgefängnis Oberems als Institution offensichtlich erhalten. 1957 wurde ihm das Gerichtsgefängnis Bielefeld angegliedert und der Name in „Gefangenenlager Oberems und Haftanstalt Bielefeld“ geändert. Die Bezeichnung „Lager“ gab man erst 1969 auf und redete jetzt von der „Justizvollzugsanstalt Bielefeld“, seit 1988 von der „Justizvollzugsanstalt Bielefeld-Senne“.¹³³ Die Justizvollzugs- und Verwaltungsbeamten blieben, so konstatiert es auch Fogel für Rodgau, in Amt und Würden, taten allerdings jetzt ihren Dienst an anderer Stelle. Im Rahmen der Entnazifizierung wurden sie in der Regel als „Nicht belastet“ oder als „Mitläufer“ eingestuft.¹³⁴ Letzteres galt trotz der Anzeige Lipkes auch für die Hauptwachtmeisterin und Lagerleiterin in Wiedenbrück I, Anna Nahrgang, die als Konsequenz vom Dienst beurlaubt wurde, obwohl sich der Leiter des Bochumer Zentralgefängnisses für sie stark machte. Einer anderen Wachtmeisterin, der dienstverpflichteten Selma Freund, stellte Lipke gemeinsam mit einer Freundin aus dem Lager ein Leumundzeugnis aus, weil sie offensichtlich nicht weiter beschäftigt worden war. In diesem Zeugnis bezeichneten sie sie dem Bochumer Polizeichef gegenüber als „eine gute Antifaschistin“. Sie sei „ein gerechter guter Mensch“ und als Wachtmeisterin „sehr geeignet“. Lipke wohnte inzwischen im östlichen Teil Berlins und arbeitete in einem

131 Lipke (wie Anm. 12), S. 15–19.

132 Landesarchiv NRW Detmold D 22 GT 10192.

133 100 Jahre Justizvollzugsanstalt (wie Anm. 14), S. 10.

134 Fogel (wie Anm. 4), S. 124–128.

Komitee für die Opfer des Faschismus mit.¹³⁵ Es wäre interessant zu wissen, ob ihre Fürsprache bei der Justizverwaltung im Westen Deutschlands auf fruchtbaren Boden gefallen ist.

11. Fazit

Die für die vorliegende Darstellung ausgewerteten Quellen machen deutlich, dass die Geschichte des Strafgefängenenlagers Oberems bei Gütersloh Brüche aufweist. Viele personelle und institutionelle Strukturen kamen aus der Weimarer Republik und zogen sich bis in Zeit nach 1933 durch, so dass man zu dem Fehlschluss kommen könnte, es habe sich um normalen Strafvollzug gehandelt. Tatsächlich änderte sich die Gesetzgebung an entscheidenden Stellen zu Ungunsten der Häftlinge und hatte im wachsenden Maße repressiven Charakter. Teils schützten die Normen die Häftlinge vor Übergriffen, teils zeichneten sie für ihre menschenunwürdige Lage verantwortlich. Ein ähnlich ambivalentes Bild zeigt der Blick auf das Verhalten des Wachpersonals, dort wo es gegen geltendes Recht verstieß. Hier gab es einerseits Fälle unverhältnismäßiger Härte, andererseits aber auch Hilfsbereitschaft, Entgegenkommen und Freundlichkeit, die im positiven wie im negativen Sinne nicht durch die Dienstvollzugsordnung gedeckt waren. Der Handlungsspielraum im Strafvollzug war, so zeigt es das Beispiel Oberems, offensichtlich wesentlich größer, als allgemein angenommen wird. Der Vergleich der verschiedenen Lager zeigt, dass sie trotz vieler Gemeinsamkeiten jedes für sich sein eigenes spezifisches Profil und seine eigentümliche Geschichte hatten.

In vielen Punkten steckt die Forschung zu den Strafgefängenenlagern noch in den Kinderschuhen. Um die Frage nach dem NS-Terror schlüssig beantworten zu können, müssen, was Oberems angeht, die Personalakten der Häftlinge noch wesentlich detailliert ausgewertet werden, als bisher geschehen. Was die Emslandlager betrifft, besteht die Notwendigkeit, die Unterschiede und Parallelen zwischen dem Strafgefängenenlager, dem Konzentrationslager und dem Kriegsgefängenenlager genauer herauszuarbeiten, als das in den 80er Jahren geschehen ist. Polykratische Strukturen, die von Kosthorst/Walter noch verneint worden sind, lassen sich gerade hier deutlich feststellen. Zu Bernau und Griebo gibt es bisher, abgesehen von den spärlichen Informationen, die den bei Kosthorst/Walter abgedruckten Quel-

135 Lipke (wie Anm. 12), S. 1919 f., 24.

len entnommen werden konnten, kaum Erkenntnisse. Die Gesamtdarstellung der Strafgefangenenlager und ihr Ort in der Geographie des NS-Lagersystems bleiben ein Desiderat der Forschung. Die vorliegende Arbeit versteht sich als ein erster, holzschnittartiger Beitrag zu diesem wichtigen Thema.

In: 96. Jahresbericht des Historischen Vereins für die Grafschaft Ravensberg, Jahrgang 2011, S. 49-78.